

Satzungsänderungsantrag

Initiator*innen:

Titel: Satzung der GRÜNEN JUGEND Dresden

Satzungstext

1 **Satzung**

2 **Präambel**

3 In der GRÜNEN JUGEND Dresden engagieren sich junge Menschen gemeinsam dafür, ein
4 politisches Forum für die Jugend in unserer Gesellschaft zu schaffen. Wir setzen
5 uns durch Bildungsarbeit, politische Schulungen und direkte Aktionen dafür ein,
6 unsere Ideen und Forderungen in den politischen Diskurs einzubringen.

7 Unser Ziel ist eine Gesellschaft, die in allen Bereichen friedlich,
8 radikaldemokratisch, ökologisch, queerfeministisch und sozial gerecht ist. Wir
9 kämpfen für die Überwindung von Nationalismus, Rassismus und Faschismus und für
10 eine Welt, in der alle Menschen frei, gleichberechtigt und selbstbestimmt leben
11 und ihre Kreativität entfalten können.

12 Die GRÜNE JUGEND Dresden setzt sich mit gewaltfreien und demokratischen Mitteln
13 für ein solidarisches Miteinander ein und arbeitet dabei eng mit anderen
14 Organisationen zusammen – für eine gerechte Zukunft auf diesem Planeten.

15 **§ 1 Name und Sitz**

- 16 1. Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Dresden. Die Kurzbezeichnung
17 lautet GJ DD. Abwandlungen des Wortes „GRÜNE“ (bspw. „GRÜNEN“) sind im
18 Kontext von Texten möglich.

19 2. Der Tätigkeitsbereich der GRÜNEN JUGEND Dresden erstreckt sich auf die
20 Stadt Dresden. Ihr Sitz ist am Ort der Kreisgeschäftsstelle von BÜNDNIS
21 90/DIE GRÜNEN Dresden.

22 3. Die GRÜNE JUGEND Dresden ist die selbstständige, politische
23 Jugendorganisation des Kreisverbands BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Dresden.

24 § 2 Aufgaben

25 1. Die Aufgaben und Zielsetzungen der GRÜNEN JUGEND auf Bundes- und
26 Landesebene gelten auch für die GRÜNE JUGEND Dresden in ihrer jeweils
27 aktuellen Fassung. Diese werden durch die hier genannten, eigenen
28 Schwerpunkte ergänzt und auf die regionalen Gegebenheiten angepasst.

29 2. Die GRÜNE JUGEND Dresden stellt sich selbst folgende Aufgaben:

- 30 1. Sie bringt sich aktiv in die Jugend-, Gesellschafts- und
31 Parteilarbeit von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ein, um ihre politischen
32 Ziele und die Interessen ihrer Mitglieder entsprechend geltenden
33 Beschlüssen zu vertreten. Dabei steht sie für ein ökologisches,
34 solidarisches und weltoffenes Dresden.
- 35 2. Sie organisiert politische Bildungs-, Schulungs- und
36 Informationsangebote, um politisches Engagement zu fördern und
37 Wissen zu vermitteln.
- 38 3. Sie fördert die regionale Vernetzung und Unterstützung von
39 Jugendverbänden, -gruppen und -initiativen und setzt sich für einen
40 kontinuierlichen Austausch mit anderen politischen
41 Jugendorganisationen ein.
- 42 4. Sie strebt eine enge Zusammenarbeit mit außerparteilichen
43 Jugendinitiativen und Interessengruppen an und unterstützt deren
44 Engagement.
- 45 5. Sie setzt sich gezielt für die Unterstützung und Stärkung ländlicher
46 Kreisverbände der GRÜNEN JUGEND in Ostsachsen und Mittelsachsen ein.
47 Als Teil einer solidarischen Jugendstruktur in Sachsen möchte sie
48 den Aufbau und die Weiterentwicklung grüner Jugendstrukturen in
49 weniger urban geprägten Regionen aktiv fördern. Dazu gehört
50 insbesondere die Unterstützung bei organisatorischen
51 Herausforderungen, die gemeinsame Durchführung von Veranstaltungen
52 sowie der politische Austausch auf Augenhöhe. Ziel ist es, junggrüne
Politik auch in ländlichen Räumen sichtbar, vernetzt und wirksam zu
machen.

§ 3 Gliederung und Aufbau

1. Die GRÜNE JUGEND Dresden versteht sich als Kreisverband des Landesverbandes GRÜNE JUGEND Sachsen und des GRÜNE JUGEND Bundesverbandes.
2. Die GRÜNE JUGEND Dresden besitzt volle Programm-, Organisations-, Finanz-, Personal- und Satzungsautonomie.
3. Die GRÜNE JUGEND Dresden besteht aus mindestens fünf Mitgliedern des Landesverbandes GRÜNE JUGEND Sachsen.
4. Die GRÜNE JUGEND Dresden hat folgende Organe:
 1. Mitgliederversammlung (kurz: MV) – genaueres regelt § 5 Mitgliederversammlung
 2. Stadtvorstand (kurz: StaVo) – genaueres regelt § 6 Stadtvorstand

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied der GRÜNEN JUGEND Dresden kann jede natürliche Person sein, die Mitglied der GRÜNEN JUGEND Sachsen ist und deren Lebensmittelpunkt sich im Stadtgebiet Dresden befindet. Auf begründeten Antrag können auch Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Sachsen, die nicht in Dresden ihren Lebensmittelpunkt haben, aber keinem weiteren Kreisverband der GRÜNEN JUGEND Sachsen angehören, Mitglied in der GRÜNEN JUGEND Dresden werden. Darüber entscheidet der Stadtvorstand der GRÜNEN JUGEND Dresden mit einfacher Mehrheit.
2. Mitglied der GRÜNEN JUGEND Dresden kann jede natürliche Person unter 28 Jahren sein, die sich zu den Grundsätzen und Zielen der GRÜNEN JUGEND bekennt. Sofern in der Landes- oder Bundessatzung abweichende Altersgrenzen festgelegt werden, gilt stets die jeweils höhere Altersgrenze.
3. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen politischen Organisation ist zulässig, sofern es sich nicht um eine zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN konkurrierende Partei oder parteinahe Jugendorganisation handelt. Näheres regelt die Landes- und Bundessatzung, herrscht Widerspruch gilt die Bundessatzung.
4. Die Mitgliedschaft in der GRÜNEN JUGEND Dresden ist unvereinbar mit der

86 Betätigung in Gruppierungen, die menschenverachtende Ideologien vertreten.
87 Näheres regelt die Landes- und Bundessatzung, herrscht Widerspruch gilt
88 die Bundessatzung.

89 5. Der Beitritt zur GRÜNEN JUGEND Dresden erfolgt auf schriftlichen Antrag
90 wahlweise beim Bundes- oder Landesverband. Näheres regelt die Landes- und
91 Bundessatzung, herrscht Widerspruch gilt die Bundessatzung.

92 6. Die Mitgliedschaft endet:

- 93 1. mit Erreichen der Altersgrenze gemäß § 4 (2),
- 94 2. durch Tod,
- 95 3. durch Austritt,
- 96 4. durch Ausschluss.

97 7. Der Austritt ist gegenüber dem Landesverband oder dem Bundesverband
98 schriftlich zu erklären.

99 8. Verstößt ein Mitglied vorsätzlich gegen die Grundsätze der GRÜNEN JUGEND,
100 kann es ausgeschlossen werden. Näheres regelt die Landes- und
101 Bundessatzung, herrscht Widerspruch gilt die Bundessatzung.

102 9. Die Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Dresden zahlen einen Mitgliedsbeitrag.
103 Näheres regelt die Bundessatzung und die Bundesfinanzordnung.

104 10. Für Mitglieder, die gleichzeitig Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind
105 ist der Mitgliedsbeitrag der GRÜNEN JUGEND bereits im Beitrag an die
106 Partei enthalten

107 § 5 Mitgliederversammlung

108 1. Die Mitgliederversammlung (kurz: MV) ist das oberste Organ der GRÜNEN
109 JUGEND Dresden. Ihr gehören alle Mitglieder an.

110 2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Sie
111 wird vom Stadtvorstand mit der Ladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe
112 des Tagesordnungsvorschlages und der vorliegenden Anträge einberufen. Die
113 Ladungsfrist kann in zu begründenden Dringlichkeitsfällen auf eine Woche
114 verkürzt werden. Ebenso kann die Mitgliederversammlung auf Wunsch von
115 mindestens fünf Mitgliedern beantragt werden.

- 116 3. Einladung erfolgt per E-Mail. Zusätzlich wird auf der Webseite auf die
117 Mitgliederversammlung hingewiesen.
- 118 4. Die Mitgliederversammlung
- 119 1. bestimmt die Grundlinie für politische und organisatorische Arbeit
120 des Kreisverbandes,
121 2. legt den Haushalt fest,
122 3. entscheidet über eingebrachte Anträge,
123 4. wählt und entlässt den Stadtvorstand und nimmt seine Berichte
124 entgegen,
125 5. wählt zwei Kassenprüfer*innen,
126 6. entsendet jährlich jeweils eine*n Vertreter*in in den Stadtvorstand
127 und Kreisausschuss von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Dresden,
128 7. löst eine nach § 7 bestehende Arbeitsgruppe auf,
129 8. gründet und löst ein Team nach § 8 auf,
130 1. wählt und entlässt Mitglieder des verantwortlichen Teils eines nach
131 § 8 bestehenden Teams,
132 10. beschließt und ändert die Satzung,
133 11. gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 134 5. Die Mitgliederversammlung wird beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß
129 eingeladen worden ist und mindestens 5 Mitglieder der GRÜNEN JUGEND
135 Dresden anwesend sind.
- 136 6. Antragsberechtigte sind der Stadtvorstand, Arbeitsgruppen, Teams und
137 Mitglieder.
- 138 7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und den
139 Mitgliedern zugänglich zu machen.
140

141 § 6 Stadtvorstand

- 142 1. Der Stadtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes im
143 Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er
144 vertritt den Kreisverband nach außen und gegenüber BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- 145 2. Dem Stadtvorstand der GRÜNEN JUGEND Dresden gehören mindestens drei bis
146 maximal sechs Mitglieder an. Er besteht aus:
- 147 1. zwei Sprecher*innen,
2. der organisatorischen Geschäftsführung,

- 148 3. der Schatzmeisterei,
149 4. bis zu zwei Beisitzer*innen.

151 Zeichnungsberechtigt sind die beiden Sprecher*innen, die organisatorische
150 Geschäftsführung und die Schatzmeisterei. Sie bilden den geschäftsführenden
152 Vorstand.
153

- 154 3. Der Stadtvorstand muss mindestens zur Hälfte mit FINTA*-Personen (Frauen,
155 inter-, nicht-binäre, trans- und agender Personen) besetzt sein. Diese
156 Quotierung ist durchgehend einzuhalten.

- 157 1. Zusätzlich muss mindestens einer der Sprecher*innen-Plätze und
158 mindestens die Hälfte der Plätze der Mitglieder im
159 geschäftsführenden Stadtvorstand mit FINTA*-Personen besetzt sein.

- 160 4. Die Quotierung nach Absatz (3) ist während des gesamten Wahlverfahrens
161 einzuhalten. Näheres regelt die Geschäftsordnung der
162 Mitgliederversammlung.

- 163 1. Eine Abschwächung der Quotierungsregelung ist ausschließlich durch
164 ein FINTA*-Forum möglich. Dieses kann beschließen, einen
165 Sprecher*innen-Platz für alle zu öffnen, bis zu zwei Plätze im
166 geschäftsführenden Vorstand für alle zu öffnen oder bis zu drei
167 Plätze im Vorstand für alle zu öffnen, auch wenn dadurch die
168 Quotierung nach (3) verletzt ist. Bleiben bei der Wahl Plätze im
169 geschäftsführenden Vorstand unbesetzt, können weitere
170 Beisitzer*innen gewählt werden, so dass der Vorstand aus insgesamt
171 bis zu 6 Personen besteht.
- 172 2. Wird die Quotierung durch ein FINTA*-Forum abgeschwächt, ist auf
173 allen Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Dresden darauf hinzuweisen.
174 Bekundet eine FINTA*-Person gegenüber dem Stadtvorstand Interesse
175 daran, für den Stadtvorstand zu kandidieren, so ist dieser
176 verpflichtet, innerhalb von drei Wochen eine Mitgliederversammlung
177 durchzuführen, auf der Nachwahlen für den Stadtvorstand stattfinden.
178 Diese Verpflichtung entfällt erst, wenn der Stadtvorstand wieder
179 quotiert ist.
- 180 3. Scheidet ein Stadtvorstandsmitglied aus und wird dadurch die
181 erforderliche FINTA*-Quote unterschritten, ist der Stadtvorstand
182 verpflichtet, innerhalb einer Woche nach dem Ausscheiden zu einer
183 regulären Mitgliederversammlung einzuladen, um eine Nach- oder
184 Neuwahl zur Wiederherstellung der Quotierung durchzuführen.

- 185 5. Der Stadtvorstand hat folgende Aufgaben:

- 186 1. Vertretung der GRÜNEN JUGEND Dresden nach außen (durch die
187 Sprecher*innen)
- 188 2. Vertretung der GRÜNEN JUGEND Dresden gegenüber BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
189 (durch die Sprecher*innen und der organisatorischen
190 Geschäftsführung)
- 191 3. Kontakt zum Landesverband, zum Bundesverband und zu anderen
192 Kreisverbänden (durch die organisatorische Geschäftsführung und die
193 Sprecher*innen)
- 194 4. Vernetzung mit progressiven Bündnispartner*innen (durch die
195 Sprecher*innen mit Unterstützung der organisatorischen
196 Geschäftsführung und Beisitzer*innen je nach Thema)
- 197 5. Mitgliederbetreuung (durch die Beisitzer*innen, koordinierend durch
198 organisatorische Geschäftsführung)
- 199 6. Kontrolle und Unterstützung der nach § 7 und § 8 bestehenden
200 Arbeitsgruppen und Teams (durch die Vorstandsmitglieder je nach
201 Thema)
- 202 7. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (durch die Sprecher*innen)
- 203 8. Finanzverwaltung (durch die Schatzmeisterei)
- 204 6. Der Stadtvorstand wird in geheimer Wahl auf ein Jahr von der
205 Mitgliederversammlung gewählt. Eine Abwahl einzelner Mitglieder oder des
206 gesamten Vorstands ist mit absoluter Mehrheit in Verbindung mit einer
207 Neuwahl jederzeit von einer dafür einberufenen Mitgliederversammlung
208 möglich.
209
- 210 7. Wiederwahl in den Stadtvorstand in das gleiche Amt höchstens zweimal
211 aufeinanderfolgend möglich. Halbjährige Amtszeiten werden auf die
Amtszeitbeschränkung und die Wiederwahlregelung nicht angerechnet.
- 212 8. Der Stadtvorstand kann eines seiner volljährigen Mitglieder als
213 stellvertretende Schatzmeisterei ernennen. Die Schatzmeisterei hat bei der
214 Ernennung ein Vetorecht.
- 215 9. Der Stadtvorstand kann die ausscheidende Schatzmeisterei und/oder die
216 ausscheidende stellvertretende Schatzmeisterei mit einer zeitlich
217 begrenzten Zeichnungsvollmacht und/oder Bankvollmacht ausstatten. Gegen
218 die Erteilung von Zeichnungsvollmachten für finanzwirksame
219 Geschäftstätigkeiten kann die amtierende Schatzmeisterei ein Veto
220 einlegen. Sollte diese nicht besetzt sein, erhält die amtierende
221 stellvertretende Schatzmeisterei das Vetorecht.

- 222 10. Die Schatzmeisterei und die stellvertretende Schatzmeisterei sind für alle
223 Geschäftsbeziehungen mit Banken und Kreditinstituten zuständig sowie
224 jeweils alleine verfügungs- und zeichnungsberechtigt. Beide Ämter erhalten
225 Kontozugriff.
- 226 11. Die Schatzmeisterei muss aufgrund der Geschäftsfähigkeit volljährig sein.
- 227 12. Der Stadtvorstand hat zum Ende seiner Amtszeit der Mitgliederversammlung
228 einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
- 229 13. Der Stadtvorstand hält in regelmäßigen Abständen öffentliche
230 Stadtvorstandssitzungen ab.
- 231 14. Der Stadtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

232 § 7 Arbeitsgruppen

- 233 1. Der Stadtvorstand kann Aufgaben für die Dauer von maximal drei Monaten an
234 Arbeitsgruppen delegieren. Mitglieder und Aktive können dem Stadtvorstand
235 ihrerseits direkt die Gründung einer Arbeitsgruppe anzeigen.
- 236 2. Die Arbeitsgruppen führen ihre Aufgaben in enger Begleitung durch den
237 Stadtvorstand eigenständig im Rahmen der Beschlüsse der
238 Mitgliederversammlung sowie des Stadtvorstandes aus. Für die Umsetzung der
239 Aufgaben bleibt allein der Stadtvorstand rechenschaftspflichtig. Er kann
240 Entscheidungen dieser jederzeit überstimmen. Die vorzeitige Auflösung
241 einer Arbeitsgruppe ist durch den Stadtvorstand oder die
242 Mitgliederversammlung möglich. Der Stadtvorstand kann beschließen, eine
243 Arbeitsgruppe zweimalig um je drei Monate zu verlängern.
- 244 3. Arbeitsgruppen können nur aus Mitgliedern und Aktiven der GRÜNEN JUGEND
245 Dresden und Mitgliedern von Bündnispartner*innen – bspw. im Kontext einer
246 Zusammenarbeit – bestehen. Arbeitsgruppen sind, wenn möglich, zur Hälfte
247 mit FINTA*-Personen zu besetzen.
- 248 4. Bei der Absicht der Gründung einer Arbeitsgruppe ist dafür ein
249 transparenter und für alle zugänglicher Ausschreibungsprozess zu
250 gewährleisten.
- 251 5. Alle Arbeitsgruppen sollen nach Möglichkeit die Mitarbeit weiterer
252 Personen, die nicht Teil der Arbeitsgruppe sind, ermöglichen. Treffen der

253 Arbeitsgruppen sind in der Regel öffentlich für alle Mitglieder und
254 Aktiven der GRÜNEN JUGEND Dresden sowie Mitglieder der an der
255 Arbeitsgruppe beteiligten Bündnispartner*innen.

256 6. Arbeitsgruppen können mit einfacher Mehrheit ein nicht öffentliches
257 Treffen beschließen. Der Beschluss ist dem Stadtvorstand zu kommunizieren.
258 Der Stadtvorstand kann diesen Beschluss aufheben. Mitglieder des
259 Stadtvorstandes und des Awareness-Teams haben immer das Recht, an Treffen
260 der Arbeitsgruppen teilzunehmen.

261 § 8 Teams

262 1. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Gründung eines
263 Teams beschließen. Das gegründete Team führt festgelegte Aufgaben in enger
264 Begleitung durch den Stadtvorstand eigenständig im Rahmen der Beschlüsse
265 der Mitgliederversammlung, sowie des Stadtvorstandes aus. Für die
266 Umsetzung der Aufgaben bleibt allein der Stadtvorstand
267 rechenschaftspflichtig. Er kann Entscheidungen des Teams jederzeit
268 überstimmen. Die vorzeitige Neuwahl oder Auflösung eines Teams ist durch
269 Antrag auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit möglich.

270 2. Jedes Team besteht aus einem verantwortlichen und einem unterstützenden
271 Teil. In den verantwortlichen Teil wird eine Person von der
272 Mitgliederversammlung gewählt. Im Anschluss entsendet der Stadtvorstand
273 eine Person aus seinen Reihen in das Team, sodass mindestens eine der zwei
274 verantwortlichen Personen eine FINTA*-Person ist. Näheres regelt die
275 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

276 3. Wird von der Mitgliederversammlung keine Person in den verantwortlichen
277 Teil gewählt oder tritt diese zurück, kann der Stadtvorstand eine Person
278 bestimmen, die das Amt kommissarisch bis zur nächsten
279 Mitgliederversammlung übernimmt. Der unterstützende Teil des Teams setzt
280 sich aus interessierten Mitgliedern und Aktiven der GRÜNEN JUGEND Dresden
281 zusammen. Der unterstützende Teil ist nicht quotiert.

282 4. Teams können mit einfacher Mehrheit ein nicht öffentliches Treffen
283 beschließen. Der Beschluss ist dem Stadtvorstand zu kommunizieren. Der
284 Stadtvorstand kann diesen Beschluss aufheben. Mitglieder des
285 Stadtvorstandes und des Awareness-Teams haben immer das Recht, an Treffen
286 der Teams teilzunehmen.

287 § 9 Vertreter*innen im Stadtvorstand und im Kreisausschuss

288 **von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Dresden**

- 289 1. Die GRÜNE JUGEND Dresden entsendet jeweils eine*n Vertreter*in als
290 kooptiertes Mitglied in den Stadtvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
291 Dresden und eine*n Vertreter*in als delegiertes Mitglied im Kreisausschuss
292 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Dresden. Das delegierte Mitglied im
293 Kreisausschuss muss Mitglied bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Dresden sein.
- 294 2. Das kooptierte Mitglied im Stadtvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Dresden
295 und das delegierte Mitglied im Kreisausschuss berichten regelmäßig an den
296 Stadtvorstand der GRÜNEN JUGEND Dresden.
- 297 3. Das kooptierte Mitglied im Stadtvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Dresden
298 und das delegierte Mitglied im Kreisausschuss von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
299 Dresden vertreten die Interessen der GRÜNEN JUGEND Dresden.
- 300 4. Das kooptierte Mitglied im Stadtvorstand und das delegierte Mitglied im
301 Kreisausschuss werden gegeneinander quotiert gewählt.
- 302 5. Beide Posten werden in geheimer Wahl auf ein Jahr von der
303 Mitgliederversammlung gewählt. Eine Abwahl ist mit absoluter Mehrheit in
304 Verbindung mit einer Neuwahl jederzeit von einer dafür einberufenen
305 Mitgliederversammlung möglich.
- 306 6. Das kooptierte Mitglied im Stadtvorstand ist mit der Wahl automatisch
307 der*die Stellvertreter*in des delegierten Mitglieds im Kreisausschuss von
308 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Dresden. Das delegierte Mitglied im Kreisausschuss
309 ist mit der Wahl automatisch der*die Stellvertreter*in des kooptierten
310 Mitglieds im Stadtvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Dresden.
- 311 7. Für den Fall, dass das kooptierte Mitglied im Stadtvorstand nicht Mitglied
312 bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Dresden ist, ist die Stellvertretung der*s
313 Delegierten im Kreisausschuss separat zu wählen. Diese Stellvertretung ist
314 ein FINTA*-Platz, wenn das delegierte Mitglied im Kreisausschuss keine
315 FINTA* ist.

316 **§ 10 Finanzen**

- 317 1. Die GRÜNE JUGEND Dresden gibt sich eine Finanzordnung.
- 318 2. Die Finanzordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher

319 Mehrheit beschlossen.

320 § 11 Öffentlichkeitsarbeit

- 321 1. Die GRÜNE JUGEND Dresden informiert die Öffentlichkeit und den
322 Kreisverband über ihre Arbeit auf ihrer Website und ihren Social-Media-
323 Kanälen.
- 324 2. Für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit haben die Sprecher*innen ein
325 explizites Mandat.

326 § 12 Allgemeine Bestimmungen

- 327 1. Für alle Ämter innerhalb der GRÜNEN JUGEND Dresden können nur Mitglieder
328 des Dresdner Kreisverbandes kandidieren.
- 329 2. Wahlen sind geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die
330 absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Wird diese im
331 ersten Wahlgang nicht erreicht, so reicht im drauffolgenden Wahlgang die
332 einfache Mehrheit. Im zweiten Wahlgang können nur die Kandidierenden des
333 ersten Wahlgangs antreten.
- 334 3. Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt
335 geheime Abstimmung. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen
336 gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als
337 abgelehnt.
- 338 4. Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer 2/3-Mehrheit
339 beschlossen, geändert oder aufgehoben werden, wenn dies auf der Einladung
340 zur Mitgliederversammlung angekündigt wurde.
- 341 5. Über die Sitzungen aller Organe ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll
342 anzufertigen, das den Mitgliedern zugänglich zu machen ist.

343 § 13 Auflösung

- 344 1. Die Auflösung der Organisation kann durch eine eigens dafür einberufene
345 Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden.
- 346 2. Das Restvermögen fällt dann dem Landesverband der GRÜNEN JUGEND Sachsen

347 zu.

348 § 14 Schlussbestimmungen

349 1. Bei Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung gelten die Übrigen
350 fort.

351 2. Bei Widersprüchen mit der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung gilt
352 die Satzung.

353 3. Über nicht in der Satzung geregelte Angelegenheiten entscheidet die
354 Mitgliederversammlung. Sollten diese, in den Satzungen der GRÜNEN JUGEND
355 Sachsen oder der des Bundesverbandes geregelt sein, gelten vorübergehend
356 die Regelungen der jeweils höheren Organisation.

357 4. Die Datumsangaben und Zeitpunkte des Beschlusses in § 14 (6) können bei
358 beschlossenen Satzungsänderungen ohne separate Abstimmung angepasst
359 werden.

360 5. Für die gesamte Satzung können redaktionelle Änderungen, wie die Behebung
361 von Tippfehlern oder die Anpassung der Nummerierung von Paragraphen nach
362 neuen Einschüben, ohne separate Abstimmung vorgenommen werden.

363 6. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 22.06.2021 in Dresden
364 mit erforderlicher Mehrheit beschlossen und trat zum Zeitpunkt des
365 Beschlusses in Kraft. Zuletzt geändert wurde die Satzung am 08.07.2025 und
366 trat zum Zeitpunkt des Beschlusses in Kraft.

367 Finanzordnung

368 § 1 Allgemeines

369 1. Die Finanzordnung regelt die Verwaltung der Mittel der GRÜNEN JUGEND
370 Dresden. Sie ist Teil der Satzung der GRÜNEN JUGEND Dresden.

371 § 2 Mitgliedsbeiträge

372 1. Die Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Dresden zahlen einen Mitgliedsbeitrag.

373 2. Der Mitgliedsbeitrag bleibt ausgesetzt, solange die Landessatzung und -
374 finanzordnung oder die Bundessatzung und -finanzordnung nichts anderes
375 regelt.

376 § 3 Schatzmeisterei und stellvertretende Schatzmeisterei

377 1. Zu den Aufgaben der Schatzmeisterei gehören insbesondere:

- 378 1. Die ordnungsgemäße Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben, gemäß dem
379 auf der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplanes, den
380 Maßgaben der Stadtvorstands- und Mitgliederversammlungsbeschlüsse
381 und dem Grundsatz der Sparsamkeit und wirtschaftlichen Verwendung,
- 382 2. Die Erstellung eines Haushaltsplanes und die Vorlegung zur
383 Mitgliederversammlung,
- 384 3. Die Ausübung des Zeichnungsrechtes,
- 385 4. Die ordnungsgemäße Verfügung über das Konto der GRÜNEN JUGEND
386 Dresden,
- 387 5. Eine Führung des Kassenbuches,
- 388 6. Die Entgegennahme, Prüfung und Weiterleitung von Finanzanträgen,
- 389 7. Die regelmäßige Berichterstattung über die verwendeten und noch zur
390 Verfügung stehenden Finanzmittel,
- 387 8. Die Erarbeitung und Vorlage eines Kassen- und
Rechenschaftsberichtes, welcher von den Kassenprüfer*innen zu prüfen
388 ist.
- 389 1. Sollte die Schatzmeisterei unbesetzt sein, übernimmt die
390 stellvertretende Schatzmeisterei kommissarisch die Aufgaben der
Schatzmeisterei.

391 § 4 Haushaltsplan 392

- 393 1. Der Haushaltsplan ist nach Einnahmen und Ausgaben zu führen.
- 394 2. Er gilt mit dem Beschluss durch die Mitglieder für das Haushaltsjahr.

400 § 5 Einnahmen und Ausgaben

- 401 1. Über Einnahmen und Ausgaben ist nachvollziehbar Buch zu führen.
- 402 2. Einnahmen sind auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen. Spendenquittungen dürfen
403 nicht ausgestellt werden. Einnahmen sind beleghaft nachzuweisen, sofern
404 das möglich ist. Falls dies nicht möglich ist, müssen die Einnahmen

405 erklärt und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

406 3. Ausgaben sind nach den Maßgaben des § 3 (1)a beleghaft nachzuweisen.

407 **§ 6 Rücklagen**

408 1. Die Bildung von Rücklagen ist zulässig. Sie sind auf dem Haushaltsplan
409 gesondert anzuführen.

410 2. Das Einsetzen von Finanzmitteln zu Spekulationszwecken ist unzulässig.

411 **§ 7 Kassenprüfung**

412 1. Die Kassenprüfer*innen werden für den Zeitraum eines Jahres gewählt.

413 2. Die Posten sind mindestens zur Hälfte mit FINTA*-Personen zu besetzen.
414 Diese Regel kann von einem FINTA*-Forum aufgehoben werden.

415 3. Kassenprüfer*innen dürfen nicht Mitglied im Stadtvorstand sein.

416 4. Die Kassenprüfer*innen prüfen den Kassen- und Rechenschaftsbericht,
417 welcher von der Schatzmeisterei bzw. dem Stadtvorstand zum Ende eines
418 Haushaltsjahres und zum Ende der Amtszeit der Schatzmeisterei bzw. des
419 Stadtvorstands vorzulegen ist.

420 5. Der Kassenprüfung ist durch die Schatzmeisterei mindestens folgendes zur
421 Prüfung vorzulegen:

- 422 1. tabellarische Auflistung der Einnahmen und Ausgaben des betreffenden
423 Haushaltsjahres
- 424 2. beleghafte Nachweise über jede Einnahme und Ausgabe gemäß § 5 (1)
- 425 3. Einnahmequelle bzw. Verwendungszweck zu jeder Einnahme und Ausgabe
- 426 4. vollständige Kontoauszüge
- 427 5. Kassen- und Rechenschaftsbericht der Schatzmeisterei bzw. des
428 Stadtvorstands

429 6. Die Schatzmeisterei ist den Kassenprüfer*innen auskunftspflichtig.
427

428 7. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung zu
430 berichten. Erst nach diesem Bericht, kann die Entlastung der
431

432 Schatzmeisterei durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

433 **§ 8 Schlussbestimmungen**

- 434 1. Das Zeichnungsrecht nach § 3 endet mit der Wahl einer neuen
435 Schatzmeisterei und nach den Bedingungen nach § 4 (6) der Satzung der
436 GRÜNEN JUGEND Dresden.

- 437 2. Bei Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Ordnung gelten die übrigen
438 Bestimmungen fort.

- 439 3. Die Datumsangaben und Zeitpunkte des Beschlusses in § 8 (5) können bei
440 beschlossenen Änderungen ohne separate Abstimmung angepasst werden.

- 441 4. Für die gesamte Finanzordnung können redaktionelle Änderungen, wie die
442 Behebung von Tippfehlern oder die Anpassung der Nummerierung von
443 Paragrafen nach neuen Einschüben, ohne separate Abstimmung vorgenommen
444 werden.

- 445 5. Die Finanzordnung wurde auf der Mitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND
446 Dresden am 22.06.2021 in Dresden beschlossen und tritt mit ihrem Beschluss
447 in Kraft. Zuletzt geändert wurde die Finanzordnung am 14.06.2025. Die zu
448 diesem Datum beschlossenen Änderungen treten mit ihrem Beschluss in Kraft.

449 **Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung**

450 Diese Geschäftsordnung enthält ergänzende Regelungen zur Satzung der GRÜNEN
451 JUGEND Dresden. Die Geschäftsordnung kann mit absoluter Mehrheit der
452 Mitgliederversammlung beschlossen, geändert oder aufgehoben werden. Zuletzt
453 geändert wurde die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung am 14.06.2025. Die
454 an diesem Datum beschlossenen Änderungen treten mit Beschluss in Kraft.

455 **§ 1 Präsidium**

- 456 1. Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn ein Präsidium. Die Wahl des
457 Präsidiums erfolgt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Eine
458 konstruktive Abwahl kann jederzeit mit absoluter Mehrheit vorgenommen
459 werden.

- 460 2. Das Präsidium leitet die Sitzung, nimmt inhaltliche Anträge und Anträge
461 zur Geschäftsordnung entgegen, befindet über deren Zulässigkeit, führt
462 eine Redeliste, erteilt und entzieht das Wort und leitet Wahlen.
- 463 3. Die Redeliste wird hart quotiert geführt. Die Debatte endet, wenn es keine
464 Meldung von FINTA*-Personen mehr gibt. Mittels Geschäftsordnungsantrag
465 gemäß § 3 kann eine weiche Quotierung beantragt werden.
- 466 4. Das Präsidium kann für die Protokollführung eine*n oder mehr
467 Protokollant*innen und für die Durchführung der Wahlen eine Wahlkommission
468 bestimmen. Diese sind in einer offenen Abstimmung durch die
469 Mitgliederversammlung zu bestätigen und müssen nicht quotiert sein. Nicht
470 FINTA*-Personen werden durch den Stadtvorstand dazu aufgefordert, diese
471 Aufgaben zu übernehmen, damit mehr FINTA*-Personen aktiv an der
472 Versammlung teilnehmen können.
- 473 5. Das Präsidium übt das Hausrecht aus, trägt für den ungestörten Ablauf der
474 Mitgliederversammlung Sorge und kann Personen, die den Fortgang der
475 Mitgliederversammlung erheblich und auf Dauer stören, von der Versammlung
476 ausschließen.

477 § 2 Wahlen

- 478 1. Personenwahlen finden grundsätzlich geheim statt. Vor der Wahl wird eine
479 Wahlkommission, bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern von der
480 Mitgliederversammlung in einer offenen Abstimmung eingesetzt. Diese führt
481 die Wahlen durch. Mitglieder der Wahlkommission dürfen das Mandat nur
482 ausführen, wenn sie in dem entsprechenden Wahlgang nicht selbst zur Wahl
483 stehen.
- 484 2. Bei Wahlen hat jedes stimmberechtigte Mitglied so viele Stimmen wie es
485 Posten zu besetzen gibt. Dabei darf jedes stimmberechtigte Mitglied keiner
486 zur Wahl stehenden Person mehr als eine Stimme geben.
- 487 3. Bei Wahlen ist gewählt, wer:
- 488 1. im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit aller abgegebenen gültigen
489 Stimmen erhält,
- 490 2. im zweiten oder dritten Wahlgang die einfache Mehrheit aller
491 abgegebenen gültigen Stimmen erhält

492 Im zweiten und dritten Wahlgang können lediglich die Kandidierenden des jeweils

493 vorhergehenden Wahlgangs antreten. Erreicht im dritten Wahlgang kein*e
494 Bewerber*in die einfache Mehrheit, so entscheidet das vom Präsidium zu ziehende
495 Los zwischen allen Bewerber*innen, die die meisten Stimmen erhalten haben.

496 4. Auf Wahlen muss durch einen gesonderten Tagesordnungspunkt schon in der
497 Einladung hingewiesen werden.

498 5. Bei Stadtvorstandswahlen sind die Posten in folgender Reihenfolge zu
499 wählen:

- 500 1. zuerst beide Sprecher*innen,
- 501 2. danach die organisatorische Geschäftsführung und die
Schatzmeisterei,
- 502 3. gefolgt von den Beisitzer*innen.

503 Es ist darauf zu achten, dass zu jedem Zeitpunkt der Wahl der Stadtvorstand
504 mindestens zur Hälfte aus FINTA*-Personen besteht.
505

506 **§ 3 Geschäftsordnungsanträge**

507 1. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nach jedem Redebeitrag einen Antrag
508 zur Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch Meldung mit beiden
509 Händen an. Während eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sind
510 Geschäftsordnungsanträge nicht zulässig.

511 2. Anträge zur Geschäftsordnung können sein:

- 512 1. Antrag auf Schließung der Redeliste,
2. Antrag auf sofortiges Ende der Debatte,
- 513 3. Antrag auf sofortige Abstimmung,
4. Antrag auf Vertagung,
- 514 5. Antrag auf Redezeitbegrenzung,
6. Antrag auf offene Debatte,
- 515 7. Antrag auf weitere Redebeiträge (Ausgeglichen Pro und Contra),
8. Antrag auf Auszeit,
- 516 9. Antrag auf Ablösung des Präsidiums,
10. Antrag auf ein FINTA*-Forum,
- 517 11. Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages,
50. Antrag auf maximal drei weitere, nicht quotierte Redebeiträge

518
524 3. Die*Der Antragsteller*in begründet ihren Antrag in einem Redebeitrag von
519 maximal drei Minuten. Daraufhin wird eine ebenso lange Gegenrede
525

526 zugelassen. Danach wird über den Antrag mit einfacher Mehrheit
520 entschieden. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der Antrag als
528 angenommen. Diese Gegenrede kann auch formal eingebracht werden.
521

529 4. Über den Antrag auf drei weitere, nicht quotierte Redebeiträge und den
522 Antrag auf ein FINTA*-Forum stimmen nur die anwesenden FINTA*-Personen ab.
530 Sobald sich bei einem Antrag auf maximal drei weitere, nicht-quotierte
531 Redebeiträge wieder eine FINTA* -Person meldet, wird zur harten Quotierung
523
532 zurückgekehrt.
533

534 § 4 Tagesordnung

535 1. Zu Beginn der Versammlung wird eine Tagesordnung mit absoluter Mehrheit
536 beschlossen.

537 2. Sie kann im weiteren Verlauf mit einer 2/3-Mehrheit geändert werden.

538 § 5 Anträge

539 1. Anträge müssen spätestens 72 Stunden vor Beginn der Versammlung
540 eingereicht werden. Dringliche Anträge können auch danach von der
541 Versammlung mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.

542 2. Bis zur Abstimmung eines Antrages können Änderungs- und Ergänzungsanträgen
543 gestellt werden. Diese sind dem Präsidium schriftlich vorzulegen.

544 3. Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei
545 Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

546 4. Über einen Antrag darf erst abgestimmt werden, wenn zuvor Änderungs-,
547 Ergänzungs- und Alternativenanträge behandelt wurden. Dabei wird in
548 folgender Reihenfolge über die Anträge abgestimmt:

- 549 1. Änderungs- und Ergänzungsanträge in einer sinnvollen Reihenfolge
2. Der gestellte Antrag (ggf. gegen Alternativenanträge)

550
551 5. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds muss geheime Abstimmung
552 erfolgen. Dem Antrag ist ohne vorherige Abstimmung Folge zu leisten.

553 § 6 Rückholanträge

554 1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auf Antrag eines
555 stimmberechtigten Mitgliedes mit der nächsthöheren Mehrheit der anwesenden
556 stimmberechtigten Mitglieder aufgehoben werden. Für das Stellen von
557 Rückholanträgen gelten die gleichen Regelungen wie für
558 Geschäftsordnungsanträge.